



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Stadtentwicklung,
Liegenschaften

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2372

Anlage Nr.: _____

Datum: 22.06.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	07.07.2011	öffentlich

Tagesordnung

Antrag der Fraktion Die Unabhängigen, Grundstücksgeschäfte der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

§ 48 Abs. 2 GO NW legt fest:

Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Hennef seine Geschäftsordnung beschlossen und in § 7 Abs. 2 die Angelegenheiten benannt, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen bleibt.

§ 7 der Geschäftsordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, in den Sitzungen des Rates das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Bei Verstößen gilt § 21 Abs. 1 S. 3 entsprechend.

2. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO NRW), das im allgemeinen Berichtsband enthalten ist (§ 101 Abs. 3 GO NRW).
- g) Kreditbeschaffung

3. Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Damit ist festgelegt, dass Grundstücksgeschäfte grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen.

Hennef (Sieg), den 22.06.2011

Klaus Barth
Vorstand